

## **Anforderungen der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) an eine europäische und nationale Energie- und Klimapolitik im Rahmen der Coronakrise**

**(Mai 2020)**

### **Kernaussagen**

- Die intelligente Verknüpfung von erforderlichen Konjunkturprogrammen und nachhaltigen Investitionsprogrammen kann ein Baustein sein für eine längerfristige Absicherung des Weges der energieintensiven Industrie aus der Krise.
- Solche Investitionsprogramme sind jedoch eher langfristig ausgelegt und können kein Ersatz für einen kurzfristig notwendigen Reset sein
- Kurzfristige Maßnahmen sollten aus Sicht der EID insbesondere darauf abzielen, neue, zusätzliche Belastungen für die energieintensive Industrie aus energie- und klimapolitischer Gesetzgebung zu vermeiden:
  - Rechtsverordnungen im Rahmen des BEHG schnellstmöglich und vor Einsetzen des BEHG fertigstellen
  - Kompensation des kohleausstiegsbedingt steigenden Strompreises als „Muss-Bestimmung“ im Gesetz verabschieden
  - EU-ETS: Strompreiskompensation verbessern, Marktstabilitätsreserve neu bewerten, „Corona-Jahre“ aus der Basis für die kostenlose Zuteilung ausklammern
  - Green Deal zu einem „Sustainable Future Deal“ umbauen

### **1. Allgemein**

Die EID stehen zum Pariser Abkommen und zu ihrem Engagement im Klimaschutz und betreiben diesen aktiv. Ihre Produkte sind an vielen Stellen Grundlage für die Umsetzung der Energiewende und Klimaschutzmaßnahmen.

Die heute noch nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise treffen auch die stark im internationalen Wettbewerb stehenden energieintensiven Branchen massiv. Die durch die Bundesregierung angestoßenen wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen begrüßen die EID daher nachdrücklich. Auch Forderungen nach einer intelligenten Verknüpfung von erforderlichen Konjunkturprogrammen und nachhaltigen Investitionsprogrammen unterstützen die EID. Sie können ein Baustein sein für eine längerfristige Absicherung des Weges der energieintensiven Industrie aus der Krise. Solche Investitionsprogramme sind jedoch eher langfristig ausgelegt und können kein Ersatz für einen kurzfristig notwendigen

Reset sein. Die Planung, Genehmigung und der Bau neuer klimafreundlicher Anlagen oder Anlagenteile wird sich bis ins Ende der 2020er Jahre ziehen.

Aus diesem Grund sind neben solchen Investitionsprogrammen auch kurzfristige Maßnahmen im Energie- und Klimabereich notwendig, um die energieintensive Industrie auf ihrem Weg aus der Coronakrise und zur weiteren Treibhausgasreduktion zu unterstützen. Solche kurzfristigen Maßnahmen sollten aus Sicht der EID insbesondere darauf abzielen, neue, zusätzlichen Belastungen für die energieintensive Industrie aus energie- und klimapolitischer Gesetzgebung zu vermeiden. Das Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 (Punkt 7) untermauert diese Forderung. Neue, zusätzliche Belastungen würden die Bemühungen der Bundesregierung konterkarieren, die Wirtschaft mit Hilfspaketen in immenser finanzieller Höhe dabei zu unterstützen die Coronakrise ohne massive Verluste zu überstehen.

Vor diesem Hintergrund leiten die EID folgende Kernforderungen für aktuelle Legislativverfahren ab, die kurzfristig im Rahmen der Coronakrise unterstützend wirken:

## **2. Rechtsverordnungen im Rahmen des BEHG schnellstmöglich und vor Einsetzen des BEHG fertigstellen**

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz soll ab 2021 den Ausstoß von CO<sub>2</sub>-Emissionen im sogenannten Non-EU-ETS-Sektor bepreisen. Verantwortliche im Sinne des BEHG sind Inverkehrbringer von Brenn- und Kraftstoffen. Diese geben den zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Preis auf ihre Brennstoffe zunächst an alle Kunden weiter. Dazu gehören auch Industrieanlagen, die bereits über den EU-Emissionshandel (EU-ETS) geregelt sind und somit drohen, einer Doppelbelastung zu unterliegen. Das BEHG sieht zwar vor, die EU-ETS-Anlagen auszunehmen. Dies soll aber erst über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Entscheidend ist hierbei, dass der zusätzliche nationale CO<sub>2</sub>-Preis bereits bei der Lieferung von Brenn- und Kraftstoffen an Unternehmen mit ETS-pflichtigen Anlagen vollständig abgezogen werden kann. Andernfalls würden diese Unternehmen zunächst doppelt belastet und ihnen damit massiv Liquidität entzogen. Eine nachträgliche Kompensation des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises käme in diesem Fall zu spät und wäre insofern nicht zielführend.

Des Weiteren sollen kleinere Industrieanlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen (Non-EU-ETS-Sektoren), explizit durch das BEHG mit dem CO<sub>2</sub>-Preis belastet werden. Aber auch diese Anlagen stehen sowohl im außer- als auch im innereuropäischen Wettbewerb und werden durch einen zusätzlichen nationalen CO<sub>2</sub>-Preis einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erhalten. Insofern sind auch für Non-ETS-Branchen wirksame Entlastungsmechanismen zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass ein entsprechender Carbon-Leakage-Schutz im Rahmen einer

Rechtsverordnung eingeführt werden soll. Dabei ist essenziell, dass dieser – wie im Vermittlungsausschuss im Dezember 2019 vereinbart – unmittelbar mit Beginn des nationalen Emissionshandels, d.h. für die Zeit ab dem 1. Januar 2021, greift.

Das BEHG führt zu erheblichen Mehrbelastungen für ETS-Anlagen und Non-ETS-Anlagen, wenn die Rechtsverordnungen nicht rechtzeitig vor dem Start des BEHG beschlossen werden. Aus diesem Grund fordern die EID vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage durch die Coronakrise, dass der Start des nationalen Emissionshandels erst dann erfolgt, wenn diese Rechtsverordnungen beschlossen wurden.

Mit Blick auf die Einnahmen aus dem BEHG ist geplant, diese zur Senkung der EEG-Umlage zu verwenden. Die Minderung staatlich veranlasster Strompreisbestandteile im Sinne der Sektorkopplung und Dekarbonisierung ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf die EEG-Umlage sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Verwendung staatlicher Mittel beihilfeunschädlich erfolgt. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, dass die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nicht als staatliche Beihilfe einzustufen ist, sollte nicht konterkariert werden.

### **3. Kompensation des kohleausstiegsbedingt steigenden Strompreises als „Muss-Bestimmung“ im Gesetz verabschieden**

Die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) sehen eine Entlastung der Industrie von kohleausstiegsbedingt steigenden Strompreisen vor: eine Absenkung der Netzentgelte sowie einen Ausgleich für Strompreiseffekte durch den Kohleausstieg. Die Industrie hat den Empfehlungen der KWSB als Gesamtpaket zugestimmt. Der aktuelle Gesetzentwurf zum Kohleausstieg sieht jedoch solche Kompensationen lediglich als „Kann-Bestimmung“ vor. Hier sollte der Gesetzgeber im parlamentarischen Verfahren nachbessern und mehr Verbindlichkeit herstellen: Wenn Kohlekraftwerke abgeschaltet werden, müssen Mehrkosten auch ausgeglichen werden. Zudem erschweren weitere Kriterien den Zugang zur Kompensation für energieintensive Unternehmen, wie beispielsweise, dass sie ihre Wettbewerbsposition darlegen müssen und zeigen müssen, dass der Strompreis kohleausstiegsbedingt gestiegen ist.

Klar ist, der frühzeitige Kohleausstieg wird zu Mehrbelastungen für die Industrie führen, denn er wird zu einem Anstieg des Strompreises führen. Um die Auswirkungen von Corona auf die Industrie zu begrenzen, gilt es gerade, diese Mehrbelastungen zu vermeiden. Es wäre daher kontraproduktiv, die Stromkosten beim Kohleausstieg für die Industrie steigen zu lassen, indem die Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Insofern sollten die Kompensationsregelungen im Gesetzentwurf in „Muss-Bestimmungen“ überführt und

anschließend schnellstmöglich, mit Beginn der Kraftwerksstillegungen umgesetzt werden.

#### **4. EU-ETS: Strompreiskompensation verbessern, Marktstabilitätsreserve neu bewerten, „Corona-Jahre“ aus der Basis für die kostenlose Zuteilung ausklammern**

Die EU Kommission überarbeitet derzeit die Beihilfeleitlinien für die ETS-Strompreiskompensation.

Einschränkungen der Strompreiskompensation, sei es über einen verkleinerten Begünstigtenkreis oder eine Verringerung der Kompensationshöhe, sind angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise nicht zielführend und sachdienlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie zu sichern und die Zielsetzungen aus dem Green Deal zu erreichen. Vielmehr sollte die Kompensationshöhe erhöht werden. Die angestrebte Elektrifizierung der Prozesse zur Minderung der Treibhausgasemissionen sowie die steigenden Zertifikatepreise werden dazu führen, dass die Bedeutung einer angemessenen und auskömmlichen Strompreiskompensation und die Betroffenheit der Unternehmen zunehmen. Ein wettbewerbsfähiger Strompreis setzt zudem Anreize, emissionsintensive Prozesse in strombasierte, emissionsärmere umzuwandeln. Für die Entwicklung einer treibhausgasarmen Produktion in der energieintensiven Industrie ist auch die Verfügbarkeit von zu Strom zu einem wettbewerbsfähigen Preis zwingend notwendig.

Die Jahre 2020 und 2021 werden in der Industrie mit spürbaren Produktionsrückgängen verbunden sein. Im europäischen Emissionsrechtehandel gehen sie aber in die Berechnung der Zuteilung für die zweite Hälfte der Handelsperiode (2026-2030) ein (diese berechnet sich auf Basis der durchschnittlichen Produktion im Zeitraum 2019 bis 2023), sodass eine erhebliche Kürzung droht. Die ETS-Regelungen sollten daher dahingehend geändert werden, dass die Krisenjahre 2020 und 2021 bei der Ermittlung der freien Zuteilung („Historische Aktivitätsrate“) ausgeklammert werden (z.B. Streichjahr oder Median der Jahre 2019 bis 2023 statt des Durchschnitts).

Aus Sicht der EID muss zudem die Marktstabilitätsreserve (MSR) im Lichte der Corona-Krise neu bewertet werden. Ihre Wirkungsweise zielt auf einen Abbau der in einer Aufschwungphase dringend notwendigen Liquidität im Zertifikatemarkt. Zudem ergibt sich die jährliche Zertifikatekürzung der MSR aus der Differenz von verfügbaren Zertifikaten und Emissionen. Da die Emissionen in Folge des Corona-bedingten Produktionsrückgangs deutlich sinken dürften, wird die MSR dem Markt in den kommenden Jahren also zusätzlich mehr Zertifikate entziehen als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Eine temporäre Stilllegung oder Begrenzung der MSR kann helfen, hier unverhältnismäßige Preissteigerungen und Belastungen bei den

Unternehmen abzumildern. Grundsätzlich ist die MSR kein geeignetes Instrument, um Effekte der Wirtschaftskrise zu kompensieren. Zusätzliche Knappheitssignale und daraus resultierende CO<sub>2</sub>-Preissteigerungen bei Emissionszertifikaten sind jedoch in einer Aufschwungphase kontraproduktiv. Insbesondere sollten keine Zertifikate, die in die MSR eingestellt wurden, gelöscht werden. Außerdem muss die anstehende Überprüfung der technischen Schwellenwerte im Jahr 2021 dazu genutzt werden, die Wirkung der MSR hinsichtlich des Zertifikatemarktes zu überprüfen.

## **5. Green Deal zu einem „Sustainable Future Deal“ umbauen**

Die energieintensiven Industrien unterstützen die Bemühungen der Kommission, Klimaschutz auf europäischer Ebene zu regeln. Die energieintensiven Branchen sind von den meisten der 47 geplanten Maßnahmen unmittelbar betroffen. Das Vorhaben wird die Wirtschaft daher vor enorme Herausforderungen stellen und droht die Wettbewerbsfähigkeit einzuschränken (z.B. durch Ausweitung EU-ETS auf Non-ETS-Sektoren, Erhöhung Klimaschutzziel 2030). Insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Coronakrise ist fraglich, ob der Green Deal in seiner jetzigen Ausgestaltung hilfreich für die wirtschaftliche Erholung und den Klimaschutz ist. Deshalb sollte der „Green Deal“ so justiert werden, dass er ein echtes Wachstumsprogramm wird – denn Europa braucht Innovationen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze der Industrie. Der „Green Deal“ mit Fokus auf Ökologie muss zu einem „Sustainable Future Deal“ weiterentwickelt werden. Dieser „Sustainable Future Deal“ muss die Strategien der Kommission zur Digitalisierung, zu Innovation und Forschung sowie insbesondere zur Industriepolitik integrieren.

Eine ganz entscheidende Rolle wird dabei die Überarbeitung der Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien spielen. Das EU-Beihilferecht ist bislang nicht dazu tauglich, die enormen Belastungen der europäischen Industrie im Zuge der anstehenden Dekarbonisierung in ausreichendem Maße abzufedern. Hier sollten insbesondere neue Möglichkeiten zur Entlastung der Stromverbraucher von energiewendebedingt hohen Stromkosten (Börsenstrompreise, Netzentgelte, staatliche Zusatzbelastungen, Reserven) geschaffen werden.

Eine EU-Strategie für Wachstum, Wirtschaftliche Entwicklung und Innovationen braucht eine richtige EU-Industriestrategie, die sich nicht nur auf die Prüfung von Grenzausgleichsmechanismen beschränkt.